

11. 1. Hat das Reichsgesetz über die Rechtswirksamkeit der Bestellung hauptamtlicher Gemeindevorsteher und Schöffen in Preußen vom 24. Oktober 1934 (RGBl. I S. 1069) Schadenersatzansprüche beseitigt, die einem fehlerhaft berufenen Gemeindevorsteher daraus erwachsen sind, daß die Untirksamkeit seiner Berufung auf einer schuldhaften Amtspflichtverletzung des Landrats beruhte?

2. Steht Art. 7 Abs. 1 der Verordnung über die zwölfte Ergänzung des Besoldungsgesetzes vom 12. Dezember 1923 (RGBl. I S. 1181) der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen aus einer schuldhaften Amtspflichtverletzung entgegen, die vor der Nichtzahlung der Bezüge begangen worden ist, die einen Schaden aber nur in Verbindung mit dieser Nichtzahlung verursacht hat?

III. Zivilsenat. Urf. v. 4. Mai 1937 i. S. F. (Rf.) w. Preuß. Staat (Veff.). III 222/36.

I. Landgericht Königsberg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kläger, der damals in W. (Provinz Brandenburg) wohnte, wurde im Herbst 1924 mit Wirkung vom 1. November 1924 ab zum besoldeten hauptamtlichen Gemeindevorsteher der ostpreussischen Gemeinde R. gewählt und landrätlich bestätigt. Er ist Ende November 1924 von W. nach R. übergesiedelt und hat hier die Gemeindevorstehergeschäfte vom 1. Dezember 1924 ab geführt, bis er Ende Juli 1926 zwangsweise beurlaubt und demnächst im Dienststrafwege seines Dienstes vorläufig enthoben wurde. Um dieselbe Zeit stiegen auch Bedenken auf, ob seine Wahl im Hinblick auf § 75 Abs. 2 der preussischen Landgemeindeordnung für die östlichen Provinzen vom 3. Juli 1891 (RGBl. I S. 233) gültig sei. Am 22. November 1926 stellte der Preussische Minister des Innern abschließend fest, daß die Wahl des Klägers ungültig war, weil R. damals weniger als 3000 Einwohner hatte und deshalb nach der genannten Gesetzesbestimmung keinen besoldeten Gemeindevorsteher haben konnte. Diese Entscheidung ist dem Kläger durch den Landrat erst am 10. Februar 1928 eröffnet worden. Bis dahin war der Kläger notgedrungen in R.

wohnen geblieben. Er hat dann bis zum Frühjahr 1929 studiert, konnte aber wegen Mangels an Mitteln das Studium nicht zum Abschluß bringen und ist schließlich in Vermögensverfall geraten. Er war jahrelang ohne Einkommen und hat erst im April 1934 eine mäßig bezahlte Beschäftigung gefunden. Er will dadurch, daß er zur Übersiedlung von W. nach R. veranlaßt und hier bis Februar 1928 festgehalten worden ist, und durch die so veranlaßte weitere Entwicklung der Dinge erheblichen Vermögensschaden erlitten haben.

Im vorliegenden Rechtsstreit verlangt der Kläger auf Grund des § 839 BGB. verb. mit Art. 131 WeimVerf. Schadensersatz vom verklagten Preussischen Staat mit der Begründung, der damalige Landrat S. habe seine ihm (dem Kläger) gegenüber obliegende Amtspflicht schuldhaft dadurch verletzt, daß er 1. im Jahre 1924 die Wahl bestätigt, und 2. die Entscheidung des Ministers des Innern vom 22. November 1926 über die Ungültigkeit der Wahl ihm, dem Kläger, erst im Februar 1928 eröffnet habe. Später hat er noch eine Amtspflichtverletzung des Regierungspräsidenten herangezogen, der die Festsetzung des Ruhegehalts des Klägers auf Grund des preussischen Gesetzes über die Rechtswirksamkeit der Bestellung hauptamtlicher Gemeindevorsteher und Schöffen vom 13. Dezember 1929 (G.S. S. 197) schuldhaft verzögert haben soll. Das Klageverlangen ging im gegenwärtigen Rechtsstreit ursprünglich auf Verurteilung des Beklagten zur Zahlung von 10000 RM. und auf Feststellung, daß der Beklagte dem Kläger allen weiteren Schaden zu ersetzen habe. Das Landgericht wies am 20. März 1930 die Klage ab. Das Oberlandesgericht hat zunächst mit Urteil vom 3. März 1932 den Zahlungsanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Dieses Urteil wurde vom erkennenden Senat am 19. Januar 1933 aufgehoben (III 184/32). Darauf hat das Oberlandesgericht den bis dahin unverändert auf 10000 RM. gerichteten Zahlungsanspruch am 26. März 1934 abermals dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Dieses Urteil hat der erkennende Senat am 5. Oktober 1934 bestätigt (III 121/34).

Im angeschlossenen Betragsverfahren hat der Kläger in Erweiterung seines Antrags, vorbehaltlich weiterer Ansprüche, 19000 RM. mit Zinsen verlangt, und zwar in zwei selbständigen Posten von 15000 RM. für Verlust seines Hausrats (vov. Möbelschaden) und

von 4000 RM. für Mehraufwendungen. Das Landgericht hat durch Teilurteil vom 6. März 1935 den Beklagten zunächst zur Zahlung der an zweiter Stelle geforderten 4000 RM. verurteilt, das Oberlandesgericht die Berufung zurückgewiesen (Urteil vom 29. August 1935). Hiergegen richtet sich die Revision des Beklagten, die für den im folgenden abgedruckten Teil der Urteilsgründe ohne Belang ist. Das Landgericht hat sodann durch Schlussurteil vom 29. Februar 1936, den nochmals geänderten Urträgen des Klägers entsprechend, den Beklagten verurteilt, außer den im Teilurteil zugesprochenen 4000 RM. weitere 35000 RM. mit Zinsen und vom 1. Januar 1936 ab bis zum Ablauf von 3 Jahren nach Zahlung der 35000 RM. eine monatliche Rente von 350 RM. zu zahlen. Es hat ferner festgestellt, daß der Beklagte dem Kläger allen weiteren Schaden zu ersetzen habe. Der Beklagte hat darauf dem Kläger 6400 RM. nebst Zinsen als Gehalt vom 1. September 1926 bis 1. Februar 1928 (zu 350 RM. monatlich) gezahlt und mit der Berufung beantragt, den Rechtsstreit in Höhe von 6400 RM. mit Zinsen für erledigt zu erklären, die Klage im übrigen aber abzuweisen. Das Oberlandesgericht hat mit Urteil vom 10. September 1936 das landgerichtliche Urteil geändert, den Rechtsstreit in Höhe von 6400 RM. mit Zinsen für erledigt erklärt, den Beklagten zur Zahlung weiterer 4000 RM. nebst Zinsen verurteilt und die Klage im übrigen abgewiesen. Die hiergegen vom Kläger eingelegte Revision führte zur Aufhebung und Zurückverweisung, soweit zu seinen Ungunsten erkannt worden ist.

Aus den Gründen:

Während das Oberlandesgericht in seinem Urteil vom 29. August 1935 die Frage nach dem Grund der streitigen Schadensersatzansprüche des Klägers im Hinblick auf das Urteil des erkennenden Senats vom 5. Oktober 1934 (III 121/34) nicht zu prüfen hatte, war es in seinem Urteil vom 10. September 1936 zu einer abermaligen Prüfung dieser Vorfrage schon deshalb genötigt, weil beim Erlass des dem genannten Senatsurteil vom 5. Oktober 1934 zugrunde liegenden Urteils des Oberlandesgerichts vom 26. März 1934 zunächst nur ein Teilbetrag von 10000 RM. in Streit stand, dieser aber inzwischen durch das Teilurteil des Landgerichts über 4000 RM.

und die Zahlung des Beklagten von 6400 M. erschöpft ist. Bei seiner neuen Prüfung ist das Oberlandesgericht zunächst, wie in seinem Urteil vom 26. März 1934, zu der Feststellung gekommen, daß der damalige Landrat die ihm mit der Klage vorgeworfenen schuldhaften Amtspflichtverletzungen gegenüber dem Kläger begangen habe und daß dem Kläger ein Mitverschulden bei der Entstehung des hierdurch verursachten Schadens nicht zur Last gelegt werden könne. Das Oberlandesgericht verweist hierzu auf die Begründung seines Urteils vom 26. März 1934. Dieses Urteil hat schon die Billigung des erkennenden Senats im Urteil vom 5. Oktober 1934 gefunden; auch jetzt sind keine rechtlichen Bedenken dagegen sichtbar geworden.

Einen Schadensersatzanspruch des Klägers aus diesen Feststellungen herzuleiten, glaubt das Oberlandesgericht — im Gegenßatz zu seinem Urteil vom 26. März 1934 — deshalb außerstande zu sein, weil sich seit dem Erlaß dieses Urteils die Rechtslage wesentlich geändert habe durch das Inkrafttreten des Reichsgesetzes über die Rechtswirksamkeit der Bestellung hauptamtlicher Gemeindevorsteher und Schöffen in Preußen vom 24. Oktober 1934. Sein Gedankengang ist hierbei folgender:

Das preussische Gesetz über die Rechtswirksamkeit der Bestellung hauptamtlicher Gemeindevorsteher und Schöffen vom 13. Dezember 1929 habe den fehlerhaft gewählten Gemeindevorstehern, die — wie der Kläger — beim Inkrafttreten des Gesetzes (31. Dezember 1929) schon wieder aus dem Amt ausgeschieden waren, vom Tag ihres Ausscheidens ab einen Ruhegehaltsanspruch gegeben, habe ihnen freilich als bloßes Landesgesetz weitergehende Schadensersatzansprüche nicht nehmen können. Das Reichsgesetz vom 24. Oktober 1934 habe den durch das preussische Gesetz geschaffenen Ruhegehaltsanspruch derjenigen Gemeindevorsteher, die, wie der Kläger, nur auf 6 Jahre gewählt waren, rückwirkend wieder beseitigt. Das habe aber nicht etwa die Wirkung, daß die Schadensersatzansprüche, die zunächst — infolge der Gewährung des Ruhegehaltsanspruchs gemindert — weiterbestanden hätten, nunmehr wieder in vollem Umfange aufgelebt wären, sondern das Gesetz vom 24. Oktober 1934 sei dahin auszulegen, daß die Ruhegehaltsansprüche ohne jede Entschädigung wegzufallen hätten. Hierfür gibt das Berufungsgericht zwei selbständige Gründe:

1. Das Reichsgesetz vom 24. Oktober 1934 erweise sich damit, daß es einen Unterschied zwischen den auf mindestens 12 Jahre gewählten Gemeindevorstehern und denen mit kürzerer Wahlzeit mache, als folgerichtige Weiterentwicklung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 (RGBl. I S. 175) und des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und des Versorgungsrechts vom 30. Juni 1933 (RGBl. I S. 433) — WRÄndG. —. Durch diese beiden Gesetze würden gewisse Personen aus Beamtenstellungen entfernt, und zwar aus rechtmäßig erworbenen; das Beamtenrechts-Änderungsgesetz gewähre ihnen keinerlei Entschädigung, das Berufsbeamtentumsgesetz nur in beschränktem Umfang (nämlich Ruhegehalt nur nach mindestens zehnjähriger Dienstzeit), und es stehe außer Zweifel, daß, soweit kein Ruhegehalt zugebilligt werde, ein solcher Anspruch auch nicht durch Berufung auf andere gesetzliche Bestimmungen geltend gemacht werden könne. Das Gesetz vom 24. Oktober 1934 betreffe Personen, die unter Verletzung von Gesetzen, rein zufällig und ohne Rechtsgültigkeit, in eine Beamtenstellung gelangt seien. Es sei nicht denkbar, daß derselbe Reichsgesetzgeber diesen letzteren eine bessere Rechtsstellung hätte einräumen wollen als jenen, die seinerzeit durchaus ordnungsmäßig und im Einklang mit früher geltenden Bestimmungen angestellt worden seien; es könne vielmehr nur angenommen werden, daß die Ruhegehaltsansprüche, soweit sie durch das Reichsgesetz wieder entzogen würden, ohne jede Entschädigung wegzufallen hätten.

2. Dasselbe ergebe sich auch unmittelbar aus dem Reichsgesetz vom 24. Oktober 1934 selbst. Dieses wolle ersichtlich die langfristig Gewählten bevorzugen. Da es sie mit ihren Ansprüchen durch Gewährung von Ruhegehalt vollständig und endgültig abfinde, würden die kurzfristig Gewählten im Endergebnis dann besser stehen, wenn ihnen alle Schadenersatzansprüche ungeschmälert erhalten blieben. Diese Vernichtung von Schadenersatzansprüchen beschränkte sich nicht auf die Zeit vom Erlaß des Reichsgesetzes vom 24. Oktober 1934 ab, sondern erstreckte sich auch auf die vorhergehende Zeit seit dem Inkrafttreten des preußischen Gesetzes vom 13. Dezember 1929, d. h. auf die Zeit seit dem 31. Dezember 1929. Denn wenn das Reichsgesetz vorschreibe, daß entgegenstehende Rechte auch nicht aus

„Zusicherungen, Vereinbarungen, Vergleichen, rechtskräftigen Urteilen und Schiedsprüchen“ hergeleitet werden könnten, so ergebe sich daraus der Wille des Gesetzes, daß Ruhegehaltsansprüche auch für die Vergangenheit beseitigt sein sollten. Das stimmt auch überein mit der Regelung in § 79 WRAndG., wonach Leistungen, die für die Zukunft wegfallen, auch für die Vergangenheit — soweit nicht schon erfüllt — nicht mehr gefordert werden dürfen. Über auch wenn man dem nicht beitreten wolle, könne doch der Kläger Schadensersatz wegen des ihm in der Zeit von seinem Ausscheiden bis zum Inkrafttreten des Reichsgesetzes vom 24. Oktober 1934 entgangenen Ruhegehalts nicht verlangen, und zwar mit Rücksicht auf § 839 Abs. 3 BGB., weil er in seinem Rechtsstreit mit der Gemeinde R. unterlassen habe, gegen das Urteil, das ihm Ruhegehalt für diese Zeit abgesprochen habe, ein Rechtsmittel einzulegen. Daraus, daß die Festsetzung des Ruhegehalts nach dem preußischen Gesetz vom 13. Dezember 1929 so lange verzögert worden sei, daß inzwischen das Reichsgesetz vom 24. Oktober 1934 den Anspruch wieder beseitigt habe, könne der Kläger nichts herleiten, und zwar weder aus dem Gesichtspunkt des Verzugschadens noch aus dem der Amtspflichtverletzung oder der Verletzung der beamtenrechtlichen Fürsorgepflicht; denn dem stehe Art. 7 Abs. 1 der 12. Ergänzung des Befolgungsgesetzes vom 12. Dezember 1923 im Wege.

Könne danach der Kläger keinen Schadensersatzanspruch auf die Nichtfestsetzung (und Nichtzahlung) des Ruhegehalts nach dem preußischen Gesetz vom 13. Dezember 1929 (also auf die Zeit vom Februar 1928 bis Ende Oktober 1934) stützen, so entfalle schon damit sein Anspruch auf Ersatz des Schadenpostens von 15000 RM. Denn zu diesem Schaden (Verlust des Hausrats) sei es nach der eigenen Darstellung des Klägers lediglich dadurch gekommen, daß ihm die Ruhegehaltsbeträge nicht zur Verfügung gestanden hätten.

Der Ausgangspunkt des Berufungsgerichts, daß durch das Reichsgesetz vom 24. Oktober 1934 die hier streitigen Schadensersatzansprüche des Klägers teilweise vernichtet worden seien, wird von der Revision mit Grund als rechtsirrig bemängelt. Für die Annahme des Oberlandesgerichts, jenes Reichsgesetz habe Schadensersatzansprüche fehlerhaft berufener preußischer Gemeindevorsteher aus Amtspflichtverletzungen irgendwie berühren wollen, fehlt es an jedem ausreichenden Anhalt. Wortlaut wie Inhalt des Reichsgesetzes

weisen eindeutig darauf hin, daß es lediglich eine — rückwirkende — Einschränkung des preußischen Gesetzes vom 13. Dezember 1929 auf solche Personen anordnen wollte, die für mindestens 12 Jahre gegen wirkliches Gehalt zu Gemeindevorstehern (oder Schöffen) berufen worden waren, daß es also — rückwirkend — dieses Gesetz aufheben wollte, soweit es Bestimmungen auch für Gemeindevorsteher und Schöffen von kürzerer Wahlzeit und ohne wirkliches Gehalt (etwa nur mit Dienstaufwandsentschädigung) getroffen hatte. Diese Auffassung wird bestätigt durch die Erläuterung des Reichsgesetzes vom 24. Oktober 1934 bei Pfundtner-Neubert I b Nr. 21 und durch die Ausführungsanweisung des Preußischen Ministers des Innern zu diesem Gesetze vom 27. Oktober 1934 (MinBl. für die preuß. inn. Verw. Sp. 1385). Die Folgerungen, die das Berufungsgericht aus dem Inhalt und Zweck des Berufsbeamtentumsgesetzes und des Beamtenrechts-Änderungsgesetzes zieht, sind verfehlt, denn diese beiden Gesetze, soweit hier von Belang, wollten Personen aus rechtsgültig erworbenen Beamtenstellungen entfernen, für die sie nach der Auffassung des Gesetzgebers ungeeignet waren, griffen dabei auch — teilweise äußerst scharf — in deren vermögensrechtliche Belange ein, richteten sich also durchaus gegen die betroffenen Beamten. Das preußische Gesetz dagegen enthält eine Fürsorge für Personen, die glaubten, Beamte zu sein, es aber in Wirklichkeit nicht waren, und das Reichsgesetz schränkt lediglich diese Fürsorge ein. In keinem von allen genannten Gesetzen spielt ein Verschulden der einen oder der anderen Seite irgendeine Rolle.

Ist sonach an den Schadensersatzansprüchen des Klägers durch die erörterte Gesetzgebung nichts geändert worden, so muß nach wie vor davon ausgegangen werden, daß der Beklagte ohne die vom Berufungsgericht angenommene zeitliche und sachliche Begrenzung allen Schaden zu ersetzen hat, der dem Kläger durch die festgestellten schuldhaften Amtspflichtverletzungen entstanden ist, wobei, wie das Berufungsgericht zutreffend bemerkt hat, nicht lediglich das sog. negative Interesse in Betracht kommt.

Was den vom Berufungsgericht an erster Stelle erörterten Möbelschaden anlangt, so kann nach dem Gesagten eine Ersatzpflicht jedenfalls nicht, wie das Urteil annimmt, deshalb verneint werden, weil der Schaden dadurch verursacht sei, daß das nach dem preußischen Gesetz vom 13. Dezember 1929 dem Kläger seit Februar 1928 ge-

bührende, durch das Reichsgesetz vom 24. Oktober 1934 dann wieder rückwirkend beseitigte Ruhegehalt in der Zwischenzeit nicht gezahlt worden ist, und weil mit der rückwirkenden Beseitigung des Ruhegehaltsanspruchs alle Schadenersatzansprüche beseitigt worden wären, die in diesem Ruhegehalt Deckung gefunden haben würden. Das Oberlandesgericht nimmt an, daß der Kläger den Verlust seiner Möbel dann nicht erlitten hätte, wenn ihm alsbald nach Erlaß des preußischen Gesetzes das ihm hiernach zustehende Ruhegehalt ausbezahlt worden wäre, daß der Möbelschaden also eine Folge des Zahlungsverzugs der Gemeinde R. oder auch der Säumigkeit des Regierungspräsidenten in der Festsetzung des Ruhegehalts sei. Dann aber, so meint es weiter, stehe dem Ersatzanspruch Art. 7 Abs. 1 der 12. Ergänzung des Besoldungsgesetzes vom 12. Dezember 1923 entgegen. Das Oberlandesgericht übersieht dabei aber, daß der Kläger als Grundursache seines Schadens die Amtspflichtverletzungen bei Bestätigung seiner Wahl und bei Mitteilung der ihre Ungültigkeit feststellenden Entscheidung des Preussischen Ministers des Innern bezeichnet. Die Ursächlichkeit dieser Pflichtversummisse und die Haftbarkeit für deren Folgen wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß innerhalb der Ursachenkette Glieder auftauchen, die — wie die Nichtfestsetzung und Nichtzahlung von Ruhegehalt nach dem preussischen Gesetz vom 13. Dezember 1929 — ihrerseits keinen Schadenersatzanspruch begründen können. Daß die Vorenthaltung des Ruhegehalts etwa eine „nichtadäquate“ Folge jener Amtspflichtverletzungen wäre und damit der Ursachenzusammenhang unterbrochen sein könnte, kann nicht ernsthaft gesagt werden.